



Nicolas Gontscharow  
Gautinger Str. 57  
82131 Stockdorf

An die Gemeinde Gauting  
Erster Bürgermeister Maximilian Platzer  
Und den Gemeinderat  
Bahnhofstraße 7  
82131 Gauting

Stockdorf, den 07.06.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Platzer,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat,

für die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Gauting für die  
Legislaturperiode 2026–2032 stelle ich folgenden Antrag:

### **Antrag zur Geschäftsordnung**

#### **Änderung von § 22 – Öffentlichkeit als Regelfall stärken und Nichtöffentlichkeit nachvollziehbarer begründen**

Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist ein wesentlicher Grundsatz kommunaler Demokratie. Nichtöffentliche Beratung ist in bestimmten Fällen notwendig, etwa bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Datenschutz, Persönlichkeitsrechten, Steuer- oder Sozialgeheimnissen oder sonstigen berechtigten Geheimhaltungsinteressen.

Nichtöffentlichkeit sollte jedoch nicht vorsorglich oder weitergehend als erforderlich angewendet werden. Wenn nur einzelne Bestandteile eines Beratungsgegenstands geheimhaltungsbedürftig sind, sollte geprüft werden, ob der übrige Teil öffentlich behandelt werden kann.

Zudem sollte nachvollziehbar dokumentiert werden, warum ein Beratungsgegenstand nichtöffentlich behandelt wird. In angemessenen Abständen oder bei konkretem Anlass ist zu prüfen, ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## **Begründung**

Art. 52 GO bestimmt die Öffentlichkeit der Sitzungen als Regelfall. Nichtöffentlichkeit ist nur zulässig, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die vorgeschlagene Ergänzung stärkt Transparenz und Nachvollziehbarkeit, ohne berechnigte Geheimhaltungsinteressen zu gefährden. Sie schafft keine Pflicht, vertrauliche Inhalte öffentlich zu beraten. Vielmehr wird klargestellt, dass nichtöffentliche Behandlung auf das erforderliche Maß beschränkt werden soll und dass die Gründe hierfür nachvollziehbar festzuhalten sind.

Damit wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit des Gemeinderats gestärkt und zugleich der gesetzliche Grundsatz der Öffentlichkeit kommunaler Sitzungen konkretisiert.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beschließt, § 22 der Geschäftsordnung wie folgt zu ergänzen:

### **§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen**

§ 22 Abs. 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

Die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Soweit nur einzelne Bestandteile eines Beratungsgegenstands geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob der Beratungsgegenstand im Übrigen öffentlich behandelt werden kann.

### **§ 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Die Gründe für die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung sind in der Niederschrift nachvollziehbar festzuhalten, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen, gesetzlichen Geheimhaltungspflichten oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. In angemessenen Abständen oder bei konkretem Anlass ist zu prüfen, ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sobald dies der Fall ist, sind die Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Ergänzung bzw. Neufassung des § 22 der Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicolas Gontscharow